

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. _____ in _____ hat mit Beschluss vom _____ für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung (SEPA) auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem benannten Konto erfolgt. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom _____ nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom _____ außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten _____ €
(§ 13 der Friedhofssatzung)
- b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr _____ €
(§ 13 der Friedhofssatzung)
- c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit _____ €
(§ 17 der Friedhofssatzung)
- d) Urnenreihengrabstätte _____ €
(§ 15 der Friedhofssatzung)
- e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit _____ €
(§ 17 der Friedhofssatzung)

2. Wahlgrabstätte

- a) Wahlgrabstätte bestehend aus ____ Grabstellen _____ €
(pro Grabstelle _____ €) (§ 14 der Friedhofssatzung)
- b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus ____ Grabstellen _____ €
(pro Grabstelle _____ €) (§ 15 der Friedhofssatzung)
- c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte _____ €
(§ 15 der Friedhofssatzung)

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt _____ € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | _____ € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | _____ € |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | _____ € |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|---------|
| 1. Leichenkammer | |
| a) Benutzung der Leichenkammer | _____ € |
| b) Dekoration der Leichenkammer | _____ € |
| 2. Trauerhalle | |
| a) Benutzung der Trauerhalle | _____ € |
| b) Harmonium-/Orgelbenutzung | _____ € |
| c) Dekoration der Trauerhalle | _____ € |
| d) Sonstiges: _____ | _____ € |
| 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle | |
| a) für eine Erdbestattung | |
| i) in einer Reihengrabstätte | |
| (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge | _____ € |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | _____ € |
| ii) in einer Wahlgrabstätte | |
| (1) Sarg bis 1,20 m Länge | _____ € |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | _____ € |
| b) für eine Urnenbeisetzung | _____ € |
| 4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau | _____ € |
| 5. Sarg-/Urnenträger je Person | _____ € |
| 6. Sonstiges: _____ | _____ € |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | |
|---|---------|
| 1. Ausgrabung | |
| a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | _____ € |
| b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | _____ € |
| c) Urnen | _____ € |
| oder | |
| a) einer Leiche | _____ € |
| b) einer Urne | _____ € |
| 2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | _____ € |
| b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | _____ € |
| c) Urne | _____ € |

(Für den Fall, dass neben der Grabnutzungsgebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird:

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit _____ € enthalten.
2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle _____ €.
Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.)

VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Obduktionsraumes _____ €
2. Sonstiges: _____ €

VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

Ort, Datum

(K.V. -Siegel) *

Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den _____

Gesch.Z.: _____

Erzbischöfliches Generalvikariat